

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Reformationsjubiläum von 1817 und Die Union

Zittel, Emil

Heidelberg, 1897

Die Tagung der ersten Generalsynode

[urn:nbn:de:bsz:31-320831](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320831)

Die Tagung der ersten Generalsynode.

Unter solchen Umständen trat die Generalsynode in Karlsruhe am 2. Juli 1821 zusammen und begann in der 1816 eingeweihten evangelischen Stadtkirche ihre Sitzungen, für die dem Geist dieser Zeit entsprechend keinerlei Öffentlichkeit gewährt, und von deren Verhandlungen auch später nichts gedruckt wurde. Wo die Protokolle derselben sich jetzt befinden, in denen aber meistens auch die Namen der Redner fehlen sollen, indem man sich mit den Redensarten half: eine andere Stimme äußerte sich u. s. w., weiß ich nicht, aber D. K. F. Rink und K. F. Vierordt bieten in ihren Schriften: Erläuterungen der evangelisch-protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde bei Mohr in Heidelberg 1827 und: Geschichte der evangelischen Kirche in Baden II. Band, das Wissenswerteste oder doch Notwendige.

In festlichem Zuge zog am 2. Juli 1821 unter sonntäglichem Glockengeläute die erste badische Generalsynode aus der Oberkirchenratskanzlei (im Ministerium am Schloßplatz) nach der evangelischen Stadtkirche, wo „bei verschlossenen Thüren“ das Lied „O heiliger Geist fehr bei uns ein“ gesungen, von Prälat Hebel ein Eingangsgebet gesprochen wurde und der landesherrliche Kommissär (Staatsminister von Berkheim) die Sitzung für eröffnet erklärt. Die Vorlagen wurden an fünf Kommissionen verteilt.

1. Die Katechismusverhandlung.

Erst am 10. Juli kam es zur ersten Gesamtsitzung, in welcher die Katechismuskommission ihren Bericht durch Professor D. Schwarz erstattete, dessen Inhalt Rink (S. 61 bis 69) und Hundeshagen (S. 128 bis 137 seiner Bekenntnisgrundlage) mitteilen. Schwarz und sein Heidelberger Kollege Daub (beide waren keine Badener) gehörten einer positiveren oder konservativeren Richtung an als die badische Geistlichkeit im Allgemeinen und Schwarz war als Schwiegerohn von Jung-Stilling und in Folge der allgemeinen Reaktion immer weiter „nach Rechts“ gerückt. Der Mannheimer „Hofprediger Gockel“ gehörte aber auch ebenso wenig zu denen, welche damals als Schwärmer für „liberale Dinge“ gelten wollten, als der Heidelberger Pfarrer Kleinschmidt. Dies waren die

theologischen Mitglieder der Katechismuskommission. Es sind in dem Schwarz'schen Berichte sehr interessante aber auch sehr bestreitbare sachliche Anschauungen ausgesprochen, wie z. B. daß ein Katechismus nicht bloß ein Schullehrbuch, sondern eine Bekenntnisschrift der Kirche sein müsse, „dazu giebt es aber kein anderes Mittel, als wenn die uns gemeinsame Augsburgische Confession und wenn mit ihr die beiden bisher als Landeskatechismen geltenden Konfessionslehrbücher so vereinigt wirken, daß sie in dem neuen Lehrbuche zu einem Ganzen ineinanderfließen“. Aber im Uebrigen ist dieser Bericht eine fulminante Grabrede für den vorliegenden Katechismusentwurf und die Bekenntnislosigkeit und den Unglauben der Zeit, den Herr Professor Schwarz wohl in vielen seiner freilich nicht anwesenden Heidelberger Kollegen verkörpert sah und vor dem er die Welt und die akademische Jugend, bis herab zum Volksschüler bewahrt wissen wollte. Ganz dasselbe hat unter dem Eindruck der Jahre 1848 und 1849 Prälat Ullmann und Oberkirchenrat Bähr empfunden und deshalb eine ähnliche kirchliche Rückschrittpolitik, wie die des Jahres 1821 angenommen, und in dem Katechismus von 1855 verwirklicht, was Schwarz empfohlen hatte. Dieser Katechismus war dann freilich ein Bekenntnisbuch, aber kein wirkliches Schulbuch für Kinder. Die deshalb unter dem Prälaten D. Doll 1861 zu Stande gekommene Wiedergeburt desselben hat dann auch noch fünf und eine halbe Zeile aus der Augsburgischen Confession, die Ullmann nicht berücksichtigt hatte, einverleibt oder angelöthet (Frage 95) erhalten und so den Schwarz'schen Gedanken vollends durchgeführt, dafür aber andererseits sehr viel von den zwei alten Katechismen geopfert.

Der Schwarz'sche Kommissionsbericht beginnt mit dem verschraubten Satz: „Es sollen demnach nicht mehr zwei Kirchen, sondern wir wollen eine Kirche sein. Diese Einheit liegt aber keineswegs im Nichts d. h. im Indifferentismus, sondern im ewigen Wesen der Menschheit d. h. im Glauben an Jesus den Heiland der Welt“.

Weiter fuhr Herr D. Schwarz fort, was dem Staatsminister von Berthelm gewiß wohl gefiel: „Nicht unbekannt ist uns die Meinung, als sei die christliche Kirche, wie sie im Glauben unserer Reformatoren lebte, und bis auf uns fortwirkte, noch nicht die vollkommene Religion, sondern wir müßten in einer sogenannten Perfektibilität (Vervollkommnung) fortwachsen bis zu — Gott weiß welchem Glauben oder — Nichtglauben!“

Die Meinung, welche Alles am Ende auf Nichts abgesehen hat, und die protestantische Freiheit nur als ein auflösendes Prinzip ansieht, ja die dafür hält, man habe sobald wie möglich die vorhandenen Glaubenslehren abzuschütteln und etwas Unbestimmtes dafür hinzustellen, so wie hunderte von Religionsbüchern, die als Kinder der Stunde kommen und wieder verschwinden (es thun), deßhalb möge man sich nur leichter Hand vereinigen, indem man alles Wesenhafte in Dunst verflüchtige.“

„Wir geben unser evangelisches Christenthum um keinen Preis auf, darin stehen wir unerschütterlich fest. Wir wollen also keine Vereinigung, welche sich gleichsam im luftigen Raum bildet, wir wollen sie in keiner „losen Lehre“ suchen, sondern in dem festen Grund, in der Lehre, die unwandelbar steht. Wir wollen auch nicht über unserer heiligen Lehre hinschweben, wir wollen nicht ihre standhaften Aussprüche umgehen. Nein, wir vereinigen uns nicht in dem Nichts!“ Diese Rede hat 1852 dem Professor D. Gundeshagen so gefallen, daß er sie in seiner „Bekennnißgrundlage“ Seite 132—135 mit großem Behagen und Genuß mittheilt. Uebrigens war Schwarz immer eine sehr autoritativ Natur, hatte aber doch noch 1817 geschrieben, die Orthodorie sei nur eine neue Scholastik gewesen, aber schlechter als die des Mittelalters und die Halle'sche Kopfhängerei sei nur ein „verfälschter Pietismus“ und gemeint, das wirkliche Christenthum werde man doch wohl nicht mehr durch das Bekennen oder Beschwören einer Glaubensformel bewirken wollen!

Nach solchen Ausführungen wird freilich dem vorgelegten Lesebuch, das eben nur von vier badischen „Pfarrern“ verfaßt war, zuerst das gnädige Lob gespendet: „daß es ohne oberflächlich über das Eigenthümliche des Christenthums wegzuschlüpfen, sich mit kindlicher Gemüthlichkeit um die wesentlichen Lehren der Augsburgischen Confession ziehe, dabei treffende Bibelstellen anführe und überhaupt unter so vielen neueren für eines der vorzüglichsten Lehrbücher zu halten sei“, dann aber hinzugefügt: „Nur als Bekenntnißbuch einer vereinigten Kirche genügt es nicht“ — deshalb solle man jetzt einstweilen bei den bisherigen Lehrbüchern bleiben bis unter Mitwirkung der theologischen Fakultät ein Bekenntniskatechismus aufgestellt werde. „Denn es gibt keinen anderen Weg, als daß die uns gemeinsame Augsburgische Confession und die den beiden Kirchen einzeln zugehörenden Confessionskatechismen: der lutherische, besonders wie er bisher als Landeskatechismus galt

und der Heidelberger, der die nämliche Gültigkeit (auch in der Schule?) hatte, vereinigt wirken und in den zu erwartenden der vereinigten Kirche zusammenfließen sollen.“ So gab die Kommission das Endurteil ab: „Wir halten also dafür, daß die beiden Katechismen der lutherische und der Heidelberger den Glauben der im Volke lebt (?) besser an- und aussprechen, und nicht ohne gegründeten Widerspruch sich würden durch ein Lehrbuch ersetzen lassen, das weniger ein Confessionsbuch ist, als vielmehr auf historischen und psychologischen Wegen belehren will“.

Die Kommission hatte hiebei wohl nach „höheren Intentionen“ gearbeitet, denn man konnte wohl fürchten, in ähnlicher Weise wie vor zwei Jahren der Landtag, in ungnädige Ferien geschickt zu werden: Also nahm die Synode mit den vier Verfassern des Entwurfs den Bericht zunächst schweigend als entscheidendes Urteil hin und erkannte (nach Kink) „den unvorsichtigen edeln Eifer für wahres Christentum, womit die Grundzüge des Berichtes aufgestellt seien“. Was die vier Verurteilten dachten, steht nicht in den Akten, zwei derselben waren aber als Mitglieder der Kammeropposition schon anrücklich genug!*)

Am folgenden Tage kamen aber nun die Einzelheiten und die Einführungsfrage des Katechismus zur Sprache und da regte sich doch die altbadische Ueberzeugung. Zunächst kam es in dieser zweiten Sitzung zu einer unveränderten Annahme der Abendmahlsfragen, wie sie jetzt in § 5 der Unionsurkunde und in unserem Katechismus stehen, aber dann auch zu einem billigeren und gerechteren Beschluß in der Katechismusfrage selbst, der später sogar in den § 5 der Unionsurkunde aufgenommen wurde (s. Spohn I S. 107) und die Meinung der Synode klar und deutlich dahin ausspricht: „Das in vollständiger Ausarbeitung der

*) Karl Zittel schreibt: „Ich habe aus dem Munde eines jener Synodalmitglieder, welches mit dem Katechismus viel zu schaffen hatte, mehr als einmal gehört, was man für eine Not mit dem Kirchenrat Schwarz hatte, weil man immer habe besorgen müssen, daß er durch seinen Symboleifer Alles wieder verwirre. Man erzeigte ihm alle mögliche Ehre, und wie er es auch vollkommen verdiente, ernannte ihn die Kommission zum Berichterstatter, was nach den Antecedentien ohne Beleidigung gar nicht anders möglich war und suchte dann seine zu weit gehenden Anträge auf die schonendste Weise zu beseitigen. (Bekennnisstreit S. 56.)

Glaubenslehre (die „Sittenlehre“ war damals noch nicht fertig) vorgelegt und von der dazu niedergesetzten Kommission begutachtete gemeinschaftliche Lehrbuch soll noch nach der von derselben gegebenen Anleitung binnen Jahresfrist vollendet, überarbeitet, von der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg revidirt und zum Spätjahr des Jahres 1822 zum allgemeinen Gebrauch in Kirchen und Schulen beim Konfirmandenunterricht und den Sonntagskatechisationen für solange eingeführt werden, bis sich entweder bei nächster Generalsynode aus seiner Wirksamkeit im Volk wird ergeben haben, ob dasselbe der Idee eines Landeskatechismus zugleich mit der Eigenschaft einer Bekenntnisschrift entsprechen, oder ein anderer Landeskatechismus auf Grund der bisherigen mit Berücksichtigung des obigen Lehrbuches ausgearbeitet und erschienen sein wird. Während dieses Jahres mögen die in den verschiedenen Landestheilen eingeführten Lehrbücher noch beibehalten werden.“ Damit hat sich also die Synode der Verfasser des Entwurfes ernüchlich angenommen und die Schwarz'sche Idee eines „Bekenntniskatechismus“ abgelehnt.

Großherzog Ludwig aber, der sich nicht „auch noch mit geistlichen Landständen“ herumstreiten wollte, berief keine Generalsynode mehr, auch starben in den nächsten vier Jahren die verdienten, eifrigen und geschickten geistlichen Räte Ewald, Sander und Hebel hinweg und andere Männer und Zeitverhältnisse begünstigten nun auch in Baden das mächtige Aufblühen einerseits eines volkstümlichen und stundenhälterischen Laien-Pietismus, anderseits einer reaktionären Oberamtmannskirchlichkeit der vom Großherzog ernannten Dekane. Beiden stand aber das badische Volk in seiner großen Mehrheit voll Mißtrauen und Unzugänglichkeit entgegen, denn die badische „Volksseele“, wie man jetzt zu sagen pflegt, hatte nie die Neigung sich dem Pietismus oder dem vorwiegend politisch-kirchlichen Staatschristentum dauernd zuzuwenden — es blieb dabei, sich an ein auf persönlicher Einsicht und Erfahrung beruhendes „praktisches und vernünftiges“ Bibel-Christentum zu halten. Unter diesen Umständen hatte auch die Regierung des preussisch geschulten Großherzogs Ludwig wenig Lust sich mit einer weiteren Generalsynode zu belasten und erst dreizehn Jahre später, im April 1834, rief Großherzog Leopold wieder eine solche zusammen.

Die neue Bearbeitung des Katechismus hatte zwar schon 1821 Dekan Hitzig in Muggen übernommen; die theologische Fakultät hatte

denselben dann aber so gründlich „verbessert“, daß Hitzig nichts mehr davon wissen wollte. Erst 1829 wurde er von den nunmehrigen Theologen des evangelischen Oberkirchenrats, Prälat Düffel und Kirchenrat Sonntag, mit den vier Geistlichen: Hitzig in Auggen, Mahler in Hügelheim, Karbach in Mannheim und H. F. Wilhelmi in Heidelberg noch einmal gänzlich umgearbeitet und 1830 provisorisch eingeführt. Zwar erhoben sich gegen ihn wegen Irrlehre und Verlegung des Bekenntnisstandes die sieben „Glaubensinsurgenten“: Henhöfer, Käß, Dies, Hager, G. Frommel, Haag und K. Mann. Trotzdem wurde er 1834 von der Generalsynode endgiltig eingeführt. Er erfüllte in der That das, was Kirchenrat Sander in der Eröffnungsrede der Generalsynode von 1821 gesagt hatte: „Wir brauchen kein neues Symbol einer neuen Lehre und Kirche; auch kein mühsam gelehrtes System, oder ein Anderes in künstliches Zwielficht verwickeltes, in welchem jede Partei sehen kann, was sie sehen und finden will und nicht will. Wir brauchen ein redlich evangelisches Lehrbuch, nicht aus einzelnen Stellen der heiligen Schrift zum Behuf einzelner Meinungen, sondern aus ihrem Gehalt nach den Gesetzen richtiger Forschung mit christlich-religiösem Geiste zugleich erfasst, und zu leicht verständlichem und erfreulichem Gebrauch für die evangelischen Gemeinden bearbeitet.“

Dieser Katechismus vom Jahr 1834 mußte aber im Jahr 1855 dem Allmann'schen weichen, weil man damals wieder ein „Bekenntnisbuch“ wollte und kein Kinderbuch, und den §§ 2 und 5 der Union einen Sinn unterlegte, den sie unseres Erachtens nie gehabt hatten. Sehr eingehend ist der erste Katechismusstreit von 1830—34 von Emil Frommel in seinem Buche „Aus dem Leben Henhöfers 1865“ behandelt.

2. Die Verhandlungen über die biblische Geschichte, Gesangbuch, Agende, Abendmahl, Kirchenverfassung und die „Bekenntnisgrundlage“.

Am Tag darauf (12. Juli) wurden die Anträge über Kirchenordnung und Gottesdienstordnung erledigt.

Eine Probe des von Nebel entworfenen Lehrbuchs der biblischen

Geschichte fand volle Anerkennung, Hebel arbeitete es nach dem Schluß der Synode vollends aus, aber erst 1834 konnte es durch die so lange hinausgeschobene Generalsynode endgiltig eingeführt werden. Da es in einzelnen Stellen an den Ton des Rheinländischen Hausfreunds erinnerte, war es von Kirchenrat Sonntag, der auch ein Oberländer und ein begabter Dichter war, nach Hebels Tod noch einmal überarbeitet worden, aber jetzt, da es kein Schulbuch mehr ist, wäre es erfreulich, wenn es wieder in seiner ersten Urgestalt herausgegeben würde.

K. N. Sonntag war es auch, der das neue Gesangbuch ausarbeitete. Diese Vorlage erlitt aber auf der Generalsynode von 1834 große Veränderungen, da hier viele persönliche Liebhabereien ins Spiel kamen: der Entwurf wurde aber von Sachkundigen dem später eingeführten Buche weit vorgezogen. Das letztere ist bekanntlich 1882 durch unser jetziges Gesangbuch ersetzt worden.

In Betreff der „Agende“, d. h. der Ordnung und Fassung der gottesdienstlichen Gebete, waren Proben vorgelegt, die Beifall fanden. Nach ihnen sollte bis zur nächsten Synode eine vollständige Sammlung ausgearbeitet werden. Aber gerade hier machte sich bald nach der Synode der preussische Einfluß gegen die einfache Gottesdienstordnung der süddeutschen Lande geltend, wie sich dieselbe in der Schweiz, Elsaß, Baden, Württemberg, Rheinpfalz und Hessen von der Zeit der Reformation an ausgebildet hatte.

Schon im Jahr 1822 hatte, von Berlin aus dazu angeregt, Großherzog Ludwig den Versuch gemacht, die preussische Gottesdienstordnung und Agende in Baden einzuführen. Er fand aber hierin einen so unbeugsamen Widerspruch, wie später der im Jahr 1855 unter Großherzog Friedrich erneute ähnliche Versuch. 1822 hat Hebel erklärt, diese „altertümliche katholische Erneuerung der Brandenburger Agende von 1540 sei für ein Land, das schon in den Tagen der Reformation eine gereinigte Gottesdienstordnung eingeführt habe, wie Baden unmöglich; er stimme dagegen, daß man an die Wiege des Protestantismus zurückkehre und eine der Zeit entfallene Liturgie wieder aufnehmen“. Seine Kollegen erklärten, daß diese Agende „einen Rückschritt gegenüber dem in Baden glücklich Erreichten, einen Anstoß für die Gebildeten, ein Aergernis für die früher Reformierten und damit letztlich eine Gefährdung der jungen unierten Kirche bedeute“. Im Jahr 1829 kam aber eine neue Anregung von Berlin und Ludwig ordnete jetzt

von sich aus die Einführung der preussischen Agende in der Karlsruher Schloß- und Militärkirche (kleine Kirche) einfach an; der Karlsruher Kirchengemeinderat aber und Stadtrat erbat dann auch unterthänigst die Erlaubnis zur Einführung in der Stadtkirche; die Hardtgemeinden unter Henhöfers Leitung, Durlach und Pforzheim schlossen sich an; das übrige Land aber verharrete in bitterer Opposition. Da starb 1830 Großherzog Ludwig und unter Leopold hörten diese Bestrebungen auf und die Generalsynode von 1834 hielt unbeugsam an unserer alten und einfachen Ordnung der Unionsurkunde fest. Ein neuer Agendenstreit kam dann aber 1855 noch einmal über unser Land und lebt noch heute in der Erinnerung unseres Volkes.*)

Hinsichtlich der Sonntagsterte (Perikopen) der Sonntagshauptgottesdienste wurde auch eine Neubearbeitung beschlossen. Diese wurde von Kirchenrat Sonntag sorgfältig ausgearbeitet und von der Generalsynode von 1834 angenommen. Schon 1794 hatte man in Baden die von der katholischen Kirche übernommenen Evangelienterte mehr nach ihrer geschichtlichen Reihenfolge geordnet und für die Zeit von Pfingsten bis Advent eine doppelte Reihe „zu fruchtbarer Abwechslung ausgehoben“. Dazu kam nun noch eine zweite Evangelienreihe auch mit Abschnitten der Apostelgeschichte und die Epistelreihe, welche erst um diese Zeit in Deutschland auch als Textreihe zur Verwendung kam, weshalb es in der älteren Predigtliteratur fast nur „Evangelien-Predigten“ giebt. Diese Arbeit Sonntags ist nachher auch wieder verändert worden, aber doch noch heute die eigentliche Grundlage unserer badischen Perikopenordnung geblieben.

In Betreff der Abendmahlsfeier wurde nach langer Verhandlung der Gebrauch des geschnittenen Brotes festgestellt und der Gebrauch der Hostie nur auf ganz besonderen Wunsch und im Gottesdienst nur nach der Spendung des Brotes übergangsweise gestattet.

Bei Verlesung der Einsetzungsworte vor der Kommunion (schreibt Rind) waren manche lutherische Geistliche gewöhnt, auf die dargestellten Symbole hinzuweisen, oder die Hände segnend darüber auszubreiten, oder ein Kreuz zu schlagen, oder die Symbole feierlich in die Höhe zu

*) Ueber „die Geschichte der Gottesdienstordnung in badischen Landen“ bietet Prof. D. Wassermann in seiner in Stuttgart 1891 erschienenen Schrift eine vorzügliche Belehrung.

halten. In Baden kam nur das Erstere und nur an wenigen Orten vor; die Unionsurkunde hat die Reste dieses Gebrauchs vollends beseitigt.

Am 13. Juli wurde die Kirchenverfassung verhandelt und in ihr der jetzige § 2, welcher in der Vorlage am Schluß stand, wie Seite 57 berichtet ist. Er war immer wieder aufs neue „verbessert“, aber dadurch um nichts klarer und deutlicher geworden und erhielt schließlich mit § 1 und 3 die heute noch geltende Fassung:

§ 1. „Beide bisher getrennten evangelisch-protestantischen Kirchen im Großherzogtum Baden bilden hinfort Eine vereinigte evangelisch-protestantische Kirche, die alle evangelischen Kirchengemeinden in dem Maße in sich schließt, daß in derselben jetzt und in Zukunft keine Spaltung in umierte und nicht umierte Kirchen stattfinden kann und darf, sondern die evangelische Kirche des Landes nur Ein wohl und innig vereintes Ganzes darstellt.“

Der für die Lehrfreiheit entscheidende § 2 aber enthielt nun in der That die von Kirchenrat Ewald gebilligte, „fortbestehende Anhänglichkeit an die symbolischen Bücher“, aber auch thatsächlich „die Restriktionen, welche nötig sind, wenn wir nicht einen gedruckten Papst haben wollen“. Er lautet:

„Diese vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnisschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich der Augsburger Konfession im Allgemeinen, sowie den besonderen Bekenntnisschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogtum Baden, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkennung desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erstere mutige Bekenntnis vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sicheren Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnisschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.“

§ 3 aber erinnert an den eigentlichen ursprünglichen Zweck dieses § 2:

„Durch die geschehene Vereinigung hält sie sich mit allen sowohl jetzt schon unierten, als noch getrennten evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes innigst verbunden und erklärt sich für eintretend in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Kirchen.“ (Vgl. S. 50–52.)

Mit dem Wortlaut des § 2 war auch die Regierung zufrieden, er sah doch nach Etwas aus und war doch nicht so massiv und ungeschickt wie die in Hessen und Bayern aufgedrängten Sätze von der „Lehrnorm“ der Symbole; die badischen Symbolschwärmer aber hatten sogar drei Haupt-Symbole mit Namen hineingebracht und die Liberalen getrübteten sich mit dem „bisher denselben zuerkannten Ansehen“, welches für sie keines gewesen war und auch in der Folgezeit nicht wurde und mit den übrigen in dem Paragraph enthaltenen sehr weitgehenden „Restriktionen“, die für eine Maßregelung wegen mangelnder Rechtgläubigkeit keine feste Handhabe boten — und thatsächlich auch nie dazu verwendet wurden.

Mit der Bedeutung des § 2 hat sich zuerst im Jahr 1827 Geheime Rat Rink im Interesse der kirchlichen Geltung der Bekenntnisschriften und dann wieder mit großem Eifer die Generalsynode von 1855 eingehend beschäftigt und einen Streit über die „Bekenntnisgrundlage unserer Landeskirche“ herbeigeführt, welcher eine besondere Darstellung verdient und viel Interessantes bietet. Das wichtigste Material für das Verständnis dieses Streites bilden die Schriften: „Erläuterungen der evangelisch-protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogtums Baden von D. R. F. Rink, 1827.“ Sodann „Die Bekenntnisgrundlage

*) Karl Friedrich Rink, der Enkel eines aus Hildburghausen eingewanderten Pfarrers und Sohn des 1821 in Emmendingen gestorbenen Dekans Rink, war als Vikar in Gochsheim durch die Markgräfin Amalie aus „schwer bedrückenden, trostlosen Verhältnissen“ bei deren Tochter, der Königin von Schweden als Erzieher ihrer Kinder untergebracht worden. So erzog er die spätere badische Großherzogin Sophie und bezog mit den Prinzen Gustav 1817 die Universität Heidelberg. Von 1818–1832 wurde er an der Karlsruher Hofbibliothek verwendet. Hier schrieb er 1827 in der kurzen Zeit der Prälatur Bährs und der schärfsten politischen und kirchlichen Reaktionsbestrebungen seine „Erläuterungen der evangelisch-protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde im Großherzogtum Baden“, welche sich durch einen sehr affektierten Stil, eitle Gelehrthuererei und blinde Voreinge-

der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden. Eine historische Untersuchung von D. B. Hundeshagen in Heidelberg. Frankfurt bei H. L. Brönner 1851" und „Der Bekenntnisstreit in der protestantischen Kirche; ein Wort zur Abwehr und Verständigung von K. Zittel, Stadtpfarrer in Heidelberg. Mannheim, Bassermann 1852". Endlich die in den Akten des Evangelischen Oberkirchenrates befindlichen (womit Seite 61 berichtet sei) Vorlagen und Verhandlungen der Generalsynoden von 1821 und 1855.

Am 14. Juli wurde die kirchliche Gemeindeverfassung in einer Weise festgestellt, wie sie im Wesentlichsten noch heute besteht, obwohl sie 1855 und 1861 erhebliche Aenderungen erlitten hat.

Vom 14.—21. Juli wurde die Fassung der Unionsurkunde mit ihren Beilagen festgestellt und der Regierung zugestanden, daß in Zukunft ein Drittel weltlicher Abgeordneten genügen sollten und die Zeit der Einberufung der Regierung überlassen bleiben könne. Die letzte Sitzung fand am 26. Juli statt: die „Urkunde“ wurde von allen Mitgliedern (Spohn I. S. 110) unterzeichnet, ein Gottesdienst nach der neuen Gottesdienstordnung gehalten und dann die Synode feierlich geschlossen.

Schon am 23. Juli erfolgte die Sanktion des Großherzogs und am 13. September wurde eine kirchliche Feier angeordnet, bei welcher die Unionsurkunde im Gottesdienst vorgelesen werden sollte.

3. Die Unionsfeier.

Die feierliche Einführung der Union fand am 7. Oktober in allen Kirchen des Landes unter freudigster Teilnahme der Bevölkerung statt und entsprach überall dem in den schönen einleitenden Worten der Unionsurkunde ausgedrückten Gedanken:

„Gleich hochherzig und gleich begeistert für die Wahrheit, wie sie der Welt im Evangelium offenbar geworden, trennten sich nichtsdestonommenheit für alles, was rückschrittlichen Zwecken dienen könnte, auszeichnet. Immerhin ist uns aber durch diese Schrift Einiges nicht unwichtige erhalten. Von 1832 bis 41 wurde er Erzieher der zwei ältesten Söhne des Großherzog Leopold und schrieb 1850 noch „Briefe über Fürstenerziehung“. — Sein Bruder Wilhelm Friedrich, Pfarrer in Grenzach starb 1854 in Karlsruhe auf der Rückreise vom „Frankfurter Kirchentag“. Er war mit Dekan Roth und Pfr. Nöther ein Führer der damaligen kirchlichen Reaktionspartei und hat eine Menge gelehrter, aber nun verschollener Schriften geschrieben.

weniger unsere frommen Vorfahren in einer Hauptlehre desselben. So entstanden die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformierte Kirche. Jede von beiden hielt an ihrer Lehre fest, verteidigte sie und bestritt die ihr gegenüber befindliche; in jeder gewann allmählich der Ritus, die Verfassung und die innere Einrichtung der Kirche eine eigentümliche Gestaltung.“

„So erhielt sich die Trennung durch drei Jahrhunderte hindurch, doch umschlang beide selbst in dieser Trennung Ein Band, der Glaube an Jesus Christ und an seine ewige, den Menschen mit Gott versöhnende Liebe; und Ein Geist war es, der beide belebte, der Geist freier Forschung in der unverfälschten Quelle dieses Glaubens, in der heiligen Schrift. Und eben in diesem gemeinsamen Glauben und Geiste war von Anfang und blieb die Möglichkeit, aus der Trennung heraus zur Vereinigung und Einheit zu gelangen.“

In vielen Gemeinden wurde an diesem Feste ein von Pfarrer Helffenstein in Wieblingen (f. S. 44) gedichtetes Kirchenlied gesungen nach der Melodie „Wachet auf ruft uns die Stimme“, aus dem der zweite Vers hier stehen soll:

Uns beglücke schon dein Segen,
O Gott, als auf verschiednen Wegen
Wir noch einander wandeln sah'n.
Ueberström, mit deinem Segen
Uns alle nun auf unsern Wegen,
Wo Hand in Hand wir zu dir nah'n!
O, weihe unsern Bund!
Daß wir von Herzensgrund
Treu uns lieben;
Ohn' allen Streit
In Einigkeit
Durch's Leben geh'n zur Ewigkeit.

Ebenso ein Lied nach der Melodie „Wie groß ist des Allmächt'gen Güte“, in dem der schöne Vers steht:

Ja „unser Meister“ sei nur Einer,
Nur Jesus Christus, unser Herr!
Und außer Christus gebe keiner
Der Kirche seinen Namen mehr!
So einet schön sich, was geschieden
Nun drei Jahrhunderte fast war,
Und ehrt durch diesen Bruderfrieden
Des Meisters heiligen Altar.

Seine Festpredigt über den vorgeschriebenen Text: Hebr. 13, 8: „Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in alle Ewigkeit“ schloß Helffenstein mit den Worten: „So zeigt uns unsere Vereinigung, wie die Religion Jesu unverlezt bleibt, wenn auch ihre äußeren Formen wechseln, und wie Er, die ewige Sonne der Geisterwelt, alle menschliche Weisheit überstrahlt. Das Aufheben der Zertrennungen dieser Religion sagt uns, daß das Ungewisse und Menschliche derselben seinen Grund hatte nicht in ihr, sondern in den Menschen; es zeigt uns, wie das Christenthum selbst die Menschen auf eine Höhe stellt, wo sie die Schale über dem Kern, das Wort über den Geist vergessen, und, die eigene Meinung verwerfend, sich um den Einen vereinigen, der für sie alle lebte und starb; es zeigt uns, wie das Christenthum selbst uns auf eine Höhe stellt, wo wir die Einheit desselben verstehen, und wie es uns Grundsätze und Gefühle gibt, die sich alle zuletzt um dieses Ewig-Eine vereinigen, und somit nicht nur selbst diesen Lichtpunkt zeigt, sondern auch Stufenleiter wird, worauf der Mensch zur Anschauung desselben gelangt. Unsere Vereinigung trägt zur Befriedigung der geistigen Bedürfnisse der Menschen bei, nicht nur dadurch, daß ihre Einleitung und Vorbereitung Anlaß zu neuen berichtigenden Forschungen in der Glaubenslehre gab, sondern auch dadurch, daß ihr wirklicher Vollzug äußere Anstalten und Einrichtungen möglich macht, wodurch die so wichtige religiöse Erkenntniß erweitert und allgemeiner gemacht, Aberglaube und Vorurtheil verdrängt und die Theilnahme an der öffentlichen Erbauung vervielfältigt wird.“

Ein evangelisches Glaubensbekenntnis der badischen Landeskirche aus dem Jahr 1823.

In welchem Geiste die badische Union geschlossen und so lange ihre Väter wirkten verstanden worden ist, und welche Tragweite man etwa auch den Worten des § 2 der Unionsurkunde beimäß, zeigt am deutlichsten das folgende Aktenstück. Es entstammt dem Jahr 1823 und rührt von dem badischen Kirchenregimente her, in welchem noch Hebel und Kirchenrat Sander neben dem eben erst eingetretenen Kirchenrat und späteren Prälaten Bähr saßen. Es ist zugleich ein Muster von